

# Abbruchprämie bei Teil- und Totalabbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Beim Teilabbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen entscheidet das Bau- und Justizdepartement im Einzelfall, ob eine Abbruchprämie ausgerichtet wird.

## 1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Abbruchprämie

Für die Ausrichtung einer Abbruchprämie müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Abbruch erfolgt nach dem 1. Juli 2026 (Inkrafttreten Art. 5a Abs. 1 RPG).
- Es liegt eine rechtskräftige Abbruchbewilligung vor.
- Einreichung eines schriftlichen Abbruch Gesuches beim Bau- und Justizdepartement.
- Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
  - Abbruchbewilligung
  - Offerte für den Abbruch (**Pauschalofferten sind nicht erlaubt**)
  - Schadstoffgutachten bei Bauten und Anlagen, die vor 1990 erstellt worden sind
  - Entsorgungskonzept gemäss Artikel 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2025 (Abfallverordnung, VVEA [SR 814.600])
- Es liegt eine Kostengutsprache des Bau- und Justizdepartements vor.

## 2. Einzureichende Unterlagen nach dem Abbruch

Nach Abschluss der Abbrucharbeiten sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schadstoffgutachten (sofern dieses nicht mit dem bereits eingereichten übereinstimmt)
- Entsorgungskonzept gemäss Artikel 16 VVEA (sofern dieses nicht mit dem bereits eingereichten übereinstimmt)
- Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der angefallenen Abfälle gemäss behördlichen Vorgaben, inklusive Mengenangaben in m<sup>3</sup> (Lieferscheine)
- Kostenzusammenstellung
- Rechnungen inklusive Arbeitsrapporte
- Zahlungsbelege
- Schlussabnahme durch die kommunale Baubehörde

## 3. Einreichung des Gesuchs

Das schriftliche Gesuch ist beim Bau- und Justizdepartement zuhanden von Ivan Fischer einzureichen.